

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

25. November 2024

Motion betreffend Wahlen 2025: Einwohnerrat und der 1. Wahlgang Gemeinderat sollen gemeinsam im Oktober 2025 abgehalten werden – Antrag auf Nichtüberweisung

Geschäftsnummer:	15124
Motionär:	Fraktion Die Mitte
Eingang:	9. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand der Motion muss, gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 37 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. MOTION 15124

2.1 Antrag

«Einwohnerrat und der 1. Wahlgang Gemeinderat sollen gemeinsam im Oktober 2025 abgehalten werden.»

2.2. Begründung

«Kommunale Wahlen sind ein Kraftakt für alle Parteien. Es wird immer schwieriger, geeignete Personen zu rekrutieren, sei es sich für die Wahl zu stellen oder auch nur für die Mithilfe.

Es gilt, die Wahlen möglichst konzentriert und in entsprechend kurzer Dauer abzuhalten. Beim bisherigen Modus fing es mit den Gemeinderatswahlen bereits während den Sommerferien an, um alle Termine einhalten zu können. Bis dann der Einwohnerrat und eventuell der 2. Wahlgang Gemeinderat Ende November gewählt sind, vergehen mit Wahlkampf fünf Monate. Dies ist eine sehr lange Zeit und ist für das politische Engagement nicht förderlich.

Kommt hinzu, dass zwei separate Wahlen (ER und GR) sehr viel Geld kosten und es nicht mehr einfach ist, Wahlkämpfe zu finanzieren. Daher sehen wir es als Gebot der Stunde, bei Möglichkeit Ressourcen effizienter einzusetzen und diese auch zu nutzen.

Nationale wie auch kantonale Wahlen finden immer im Oktober statt. Für einen allfälligen 2. Wahlgang beim Gemeinderat würde wie bei den Regierungsratswahlen im November (wie bisher) die Zeit immer noch reichen. Wir möchten, dass die Gemeindewahlen 2025 zeitlich analog der Grossrats- und Regierungsratswahlen abgehalten werden.»

3. AUSGANGSLAGE

3.1 Zuständigkeiten für die Anordnung der Wahltermine

Gemäss § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist der Gemeinderat für die Bekanntgabe der Termine der alle vier Jahre stattfindenden periodischen Gemeindewahlen (Gemeinderat, Steuerkommission) zuständig.

Die Gesamterneuerungswahl des Einwohnerrates findet gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates alle vier Jahre statt. Diese kann mit dem Wahltag der Erneuerungswahl des Gemeinderates zusammenfallen. Gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates werden die Gesamterneuerungswahlen der Einwohnerräte vom Regierungsrat angeordnet. Gemäss Abs. 2 derselben Verordnung setzt der Gemeinderat auch hierfür den Wahltag fest.

3.2 Kommunale Gesamterneuerungswahlen 2026/2029 – Zeitplan Kanton Aargau

Der Regierungsrat hat den Zeitrahmen für die **Gesamterneuerungswahlen der kommunalen Behörden** für die Amtsperiode 2026/2029 (Gemeinderat, Einwohnerrat und Steuerkommission) auf den Zeitraum vom **18. Mai 2025 bis zum 21. Dezember 2025** festgelegt.

Die Staatskanzlei hat den Gemeinderat Wohlen mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 dazu aufgefordert, das Datum der **Einwohnerratswahlen** bis am **31. Januar 2025** bekannt zu geben. Zudem ist der Staatskanzlei mitzuteilen, wann die Gemeinde Wohlen die Wahlen ausschreibt, bzw. die Parteien über das Wahlverfahren informiert werden.

3.2 Ergebnisse der Parteiumfrage für die Durchführung der letzten kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2022/2025

Für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2022/2025 wurden zwei Varianten zur Auswahl gestellt. Die Ortsparteien konnten sich dazu äussern. Das Ergebnis der durchgeführten Kurzvernehmlassung zeigte klar auf, dass sich alle vernommenen Parteien – ausser der CVP (heute «Die Mitte») – für die Variante mit einem getrennten Wahlgang (Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann sowie Steuerkommission im September und Einwohnerrat und gegebenenfalls 2. Wahlgang Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann sowie Steuerkommission im November) ausgesprochen haben (seitens der FDP ist keine Rückmeldung erfolgt).

3.3 Durchführung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen an den ordentlichen Abstimmungs- und Wahlterminen

Für das Jahr 2025 wurden durch die Bundeskanzlei folgende Blanko-Abstimmungstermine festgelegt:

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2025	09.02.2025	18.05.2025	28.09.2025	30.11.2025

Aus Sicht des Gemeinderates ergibt es Sinn, die vom Bund vorgegebenen Termine für die kommunalen Gesamterneuerungswahlen zu nutzen, zumal an diesen Daten auch eidgenössische und/oder kantonale Vorlagen zur Abstimmung gelangen sollen. Die Durchführung von zusätzlichen ausserordentlichen Wahl- und Abstimmungsterminen belasten die finanziellen und personellen Ressourcen der Gemeinde Wohlen. Zudem sprechen separate kommunale Urnengänge die Stimmbürgerschaft weniger an, was sich erfahrungsgemäss an tieferen Beteiligungen zeigt. Die politische Meinungsbildung zeigt sich dementsprechend aufwändiger, wodurch auch die Ortsparteien diesbezüglich einen grösseren Aufwand zu betreiben haben.

Für die Durchführung der kommunalen Wahlen bieten sich somit die beiden eidgenössischen Blanko-Abstimmungstermine vom 28. September 2025 und 30. November 2025 an. Ob die Einwohnerratswahlen zeitgleich mit dem 1. Wahlgang des Gemeinderates am 28. September 2025 oder erst anlässlich des 2. Wahlgangs vom 30. November 2025 stattfinden, spielt im Grundsatz lediglich in Bezug auf die um zwei Monate nach vorne versetzte Vorlaufzeit für die kommunalen Parlamentswahlen eine Rolle (beispielsweise die frühere Einreichung der Kandidatenlisten bereits im April 2025 statt Juni 2025 etc.). Die Beurteilung wie sich ein früherer Auftakt zu den Einwohnerratswahlen auf die Rekrutierung von Kandidierenden auswirkt, obliegt primär den Ortsparteien. Einhergehend mit den Ausführungen der Motionärin, erachtet auch der Gemeinderat eine derart lange Zeitspanne für das politische Engagement als Herausforderung.

3.4 Auftrag der Motion – Abklärung Möglichkeit der Durchführung im Oktober 2025

«Die Mitte» verlangt in ihrer Motion, dass die Durchführung der Einwohnerratswahlen mit dem 1. Wahlgang des Gemeinderates an einem ausserordentlichen Wahltermin im Oktober 2025 – analog der Grossrats- und Regierungsratswahlen – stattfinden soll. Die Ansetzung des Wahltermins in den Schulferien (27. September 2025 bis 12. Oktober 2025) ist kaum zielführend und dürfte allgemein auf wenig Akzeptanz stossen. Dementsprechend wurden die **ausserordentlichen Wahldaten vom 19. Oktober 2025 und 26. Oktober 2025** vertieft geprüft.

Wahltermin vom 19. Oktober 2025 (1. Wahlgang Einwohnerrat, Gemeinderat und Steuerkommission)

Beim ausserordentlichen Wahltermin vom 19. Oktober 2025 müsste das Wahlkuvert bereits bis am 23. September 2025 an die Stimmberechtigten zugestellt werden. Am 28. September 2025 finden jedoch die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen statt. Es wären somit überschneidend zwei Abstimmungs- bzw. Wahlkuverts zu verschiedenen Vorlagen im Umlauf, was nicht erlaubt ist. Der 19. Oktober 2025 muss deshalb für die Durchführung eines ausserordentlichen Wahltermins ausgeschlossen werden.

Wahltermin vom 26. Oktober 2025 (1. Wahlgang Einwohnerrat, Gemeinderat und Steuerkommission)

Beim ausserordentlichen Wahltermin vom 26. Oktober 2025 ergeben sich zwar keine Überschneidungen die Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials das Abstimmungsdatum vom 28. November 2025 betreffend. Jedoch muss diesfalls der Ablauf der Nachmeldefrist abgewartet werden (19. November 2025), ehe die Wahlkuverts für den 2. Wahlgang an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zugestellt werden können. Für den ordentlichen Wahltermin vom 30. November 2025 müssen die Unterlagen allerdings bereits anfangs November 2025 zugestellt werden. Somit kann der 1. Wahlgang zwar am 26. Oktober 2025 zur Durchführung gelangen, allerdings müsste dann – unter Einhaltung aller gesetzlichen Fristen – der 2. Wahlgang des Gemeinderates auf den 21. Dezember 2025 angesetzt werden.

Abstimmungs- / Wahltermin	2025												2026																																							
	Aug			September			Oktober			November			Dezember			Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli																		
	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
28.09.2025 (ord.) 1. WG																																																				
19.10.2025 (a.o.) 1. WG																																																				
26.10.2025 (a.o.) 1. WG																																																				
30.11.2025 (ord.) 2. WG																																																				
21.12.2025 (a.o.) 2. WG																																																				
28.09.2025 + 26.10.2025 (1. Wahlgang)																																																				
Startzeitpunkt: Späteste Postaufgabe der Wahl- und Abstimmungskuverts für den 1. Wahlgang. Endzeitpunkt: Ablauf der Nachmeldefrist																																																				
30.11.2025 + 21.12.2025 (2. Wahlgang)																																																				
Startzeitpunkt: Späteste Postaufgabe der Wahl- und Abstimmungskuverts. Endzeitpunkt: Wahl- und Abstimmungstag																																																				
Überschneidung Daten																																																				
Überschneidung betrifft die von "Die Mitte" in der Motion geforderten Daten (Oktober 2025 und 30. November 2025)																																																				
a.o. = ausserordentlicher Wahl- und Abstimmungstermin																																																				
ord. = ordentlicher Wahl- und Abstimmungstermin																																																				

3.5 Mögliche Optionen zur Durchführung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen

Unter Berücksichtigung aller gesetzlicher Fristen (Vermeidung von Überschneidungen beim Versand Abstimmungs- und Wahlunterlagen, amtlichen Publikationen, Anmeldefristen etc.) bestehen die beiden folgenden Optionen für die Durchführung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen (getrennt oder gemeinsam):

Wahltermine	Variante 1
Sonntag, 28.09.2025	Ordentlicher kommunaler Wahltermin: 1. Wahlgang Gemeinderat, Gemeindeammann, Vizeammann und Steuerkommission sowie <i>gegebenenfalls inkl. Einwohnerrat</i>
Sonntag, 30.11.2025	Ordentlicher kommunaler Wahltermin: 2. Wahlgang Gemeinderat, Gemeindeammann, Vizeammann und Steuerkommission sowie <i>gegebenenfalls inkl. Einwohnerrat</i>

Wahltermine	Variante 2
Sonntag, 26.10.2025	ausserordentlicher und zusätzlicher kommunaler Wahltermin: 1. Wahlgang Gemeinderat, Gemeindeammann, Vizeammann und Steuerkommission sowie <i>gegebenenfalls inkl. Einwohnerrat</i>
Sonntag, 21.12.2025	ausserordentlicher und zusätzlicher kommunaler Wahltermin: 2. Wahlgang Gemeinderat, Gemeindeammann, Vizeammann und Steuerkommission sowie <i>gegebenenfalls inkl. Einwohnerrat</i>

4. HALTUNG DES GEMEINDERATES

Gemäss übergeordneter Gesetzgebung obliegt es dem Gemeinderat, die kommunalen Gesamterneuerungswahlen anzuordnen und die entsprechenden Wahltermine festzusetzen. Dieser Vorgang fällt somit nicht in die Zuständigkeit des Einwohnerrates.

Selbstverständlich ist es dem Gemeinderat jedoch ein Anliegen, dass die kommunalen Gesamterneuerungswahlen auch im Interesse der politischen Ortsparteien angesetzt werden. Schliesslich nehmen diese eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang ein. Das politische System lebt diesbezüglich durchwegs vom Engagement der Ortsparteien. Dementsprechend hat der Gemeinderat die Ortsparteien hinsichtlich der vergangenen Gesamterneuerungswahlen 2022/2025 bereits partizipativ miteinbezogen und zur Terminfestsetzung der kommunalen Wahlgänge befragt. Dabei ergab sich eine insgesamt klare Haltung, welche der Gemeinderat bei der Festsetzung der Wahltermine entsprechend berücksichtigt hatte. Einzig «Die Mitte», welche vorliegend als Motionärin auftritt, präferierte damals eine andere Variante.

Der Gemeinderat zeigt sich grundsätzlich bereit, die Vorschläge und Wünsche der politischen Ortsparteien zu berücksichtigen. Mit vorliegender Motion verlangt «Die Mitte» die Durchführung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen an einem gemeinsamen Wahltermin im Oktober 2025. Dies hätte – gemäss den getätigten Ausführungen – zur Folge, dass nebst den beiden ordentlich stattfinden Abstimmungsterminen (28. September 2025 und 30. November 2025) zwei ausserordentliche Wahltermine (26. Oktober 2025 und 21. Dezember 2025) für ausschliesslich kommunale Belange wahrgenommen werden müssten. Aus Sicht des Gemeinderates ergibt diese Variante wenig Sinn. Die Durchführung von zusätzlichen ausserordentlichen Wahl- und Abstimmungsterminen belasten die finanziellen und personellen Ressourcen der Gemeinde Wohlen. Zudem sprechen separate kommunale Urnengänge die Stimmbürgerschaft weniger an, was sich erfahrungsgemäss an tieferen Beteiligungen zeigt. Die politische Meinungsbildung zeigt sich dementsprechend aufwändiger, wodurch auch die Ortsparteien diesbezüglich einen grösseren Aufwand zu betreiben haben.

Der Vergleich zu den kantonalen Wahlen mit der gleichzeitigen Durchführung für den Grossrat und den Regierungsrat ist nicht relevant. Gemäss § 32 Abs. 1 GPR gelten auf kantonaler Ebene beim 2. Wahlgang andere Fristen (Regierungsrat 5 Tage) als bei den kommunalen Wahlen (Gemeinderat, Steuerkommission etc. 10 Tage). Gemäss § 33 GPR ist zudem bei einem 2. Wahlgang, wenn weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Auch diese Fristen sind zwischen den Wahlgängen auf kommunaler Ebene einzurechnen, weshalb sich ein grundlegend anderer terminlicher Ablauf ergibt als bei den kantonalen Wahlen.

Mit Bezug auf all die dargelegten Gründe wird der Gemeinderat im Rahmen der ihm zustehenden Kompetenz die Termine für die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2025 für die Legislaturperiode 2026/2029 festlegen. Dabei wird in Anlehnung an die vergangenen kommunalen Gesamterneuerungswahlen die Variante 1 präferiert (28. September 2025 / 30. November 2025).

5. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Die Motion sei aufgrund fehlender Zuständigkeit des Einwohnerrates nicht zu überweisen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien